

Jahresnorm – der Bereich 3 („Topf C“)

Die gesetzliche Grundlage für die Arbeitszeit von PflichtschullehrerInnen – mit Ausnahme der LehrerInnen mit neuem Dienstrecht- ist die seit dem Jahr 2001 geltende Jahresnorm.

Die Jahresstunden aus dem Bereich 3 ergeben sich aus der Differenz der Jahresnorm (1776 bzw. 1736 Stunden) und der Summe aus den Bereichen 1 und 2.

Für teilzeitbeschäftigte KollegInnen wird die Jahresnorm aliquot berechnet.

Der „Bereich 3“ umfasst Tätigkeiten, die zu den lehramtlichen Pflichten zählen. Für die Erfüllung der lehramtlichen Pflichten (SCHUG §17 und §51) wie z. B. die Klassenführung (66h), die Teilnahme an Schulkonferenzen, die Abhaltung von Elternsprechtagen, die Teilnahme an verpflichtenden Fortbildungsveranstaltungen (15h), Betreuungsstunden (20h) werden pauschaliert eingerechnet.

Im **Bereich 3** der **Jahresnorm** („C-Topf“) können angeführt werden:

1. Bereich Administration, Organisation, Verwaltung:

- Verwalten von Kustodiaten, Sammlungen, Schulbibliothek, L-Bibliothek
- Mitarbeit bei Erstellung des Stundenplans, des Gangaufsichtsplans
- Planung, wie z.B. „Tag der offenen Tür“,...
- Vor- und Nachbereitung von internationalen Projekten
- Wegräumen von Unterrichtsmaterialien bei besonderen Anlässen (z.B. Organisation der Schulbuchaktion, Schulmilch, Schulbuffet, etc...
- Materialverwaltung von Zeichen- und Schreibrequisiten
- Mitarbeit bei Schulentwicklung, Schulqualität, Schulschwerpunkt, Evaluation
- Organisation und Erstellung von Unterrichtsmaterialien, Unterrichtsmitteln
- Zusammenarbeit mit Jugendrotkreuz, Buchklub, Theater der Jugend, Wahlen,..)
- Schulsparen, Schülerparlament.
- Arbeit in Bezirks-AG, ZAG,...
- ...

2. Bereich pädagogische Veranstaltungen:

- Schullandwochen, Schikurse, Sprachwochen, Schulbezogene Veranstaltungen,
- Jugendsingen
- Teilnahme an Wettkämpfen

3. Elternarbeit und Außenkontakte:

- Schulpartnerschaft (Klassen-, Schulforum, Elternabende), die über das gesetzlich vorgeschriebene Ausmaß gehen
- Individuelle Beratung (z.B. Kinder mit besonderen Bedürfnissen)
- Kindersprechtage, KDL (kommentierte direkte Leistungsvorlage)
- Zusammenarbeit mit dem Elternverein
- Kontakte zu schulischen und außerschulischen Institutionen

4. Mitarbeit in Gremien:

- Mitarbeit in der Personalvertretung, Gewerkschaft

- Im Auftrag der Dienstbehörde: ModeratorInnen-, ReferentInnen-, MultiplikatorInnen-tätigkeit

5. Außerdem:

- Fort- Aus und Weiterbildung, die im schulischen Interesse liegt und das Ausmaß gemäß § 43 Abs.3 Pkt 4 überschreitet
- Wegzeiten bei Einsatz an mehreren Schulstandorten
- Freizeitleitertätigkeit
- Teilnahme an regionalen Kommissionen (außerhalb der Unterrichtstätigkeit)

Die Aufstellung der Tätigkeiten ist allgemein gehalten und daher keineswegs vollständig.

Mit der Unterschrift geht man eine verbindliche Vereinbarung mit der Schulbehörde ein. Die Einhaltung dieser Vereinbarung obliegt der Schulleitung.